

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11 (1912)

Artikel: Aus den Papieren des Samuel Ryhiner
Autor: [s.n.]
Kapitel: Brief Nr. 81 - 86
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

81. Peter Ochs an (Bürgermeister J. H. Wieland)¹⁾.

(Basel) den 24 October 1813. —

Wohlweiser Herr Bürgermeister,

Ich habe die Ehre Ihnen hiemit beykommendes Gesetzbuch²⁾ zurückzusenden nebst Danksagung für die Mittheilung und Entschuldigung, daß ich es so lange behalten habe.

Ob ich schon in mehrern Stücken den darin enthaltenen Grundsätzen nicht beypflichte, und ich bey schwär zu verstehenden Stellen (wie T. 185 Art. 7) Beyspiele zur Erläuterungen (sic) gewünscht hätte, wie es in minderschwären geschehen ist (z. B. T. 324, Art. 339), so muß ich dennoch erklären, daß es das beste Strafgesetzbuch, das mir zu Gesichte gekommen ist. Noch einige Bemerkungen. Der Redactor hat das Wort Delict vermeiden wollen, ob er schon viele gebraucht, die aus der lateinischen Sprache herrühren, z. B. Calumnie, Calumniant, Pasquill, Contract, Complot, Corporation, Inquisit, Inculpat, Inquisition, Recognition, Protocoll, Couvert, Confrontation, Confrontant, Confrontat. Dadurch hat er keine generische Benennung für die 3 Species, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen. Der Redactor hat auch ungemein oft vergessen, daß es positive und negative Verschuldigungen oder Delicte giebt. Daher werden bald Handlungen und Unterlassungen vereinigt, bald wird der Handlungen oder Thaten allein gedacht, welches den Richter oft in Verlegenheit setzen muß. Bemerkenswerth ist dießorts das erste Capitel (1 Theil, 1 Buch): die Aufschrift spricht nur von Handlungen und der 1^{te} Artikel von Handlungen und Unterlassungen.³⁾

Ihr ganz ergebener

P. Ochs.

¹⁾ Wir nehmen an, der Brief sei an Bürgermeister Wieland und nicht an Bürgermeister P. Burckhardt gerichtet, weil ersterer Jurist war, letzterer nicht, und weil Wieland auch später selbst bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches mitwirkte (vgl. Anm. 3).

²⁾ Aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt sich, dass dies das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom 16. Mai 1813 (in Kraft seit 1. October 1813) war, s. daselbst: Einleitung, Bd. I, p. 19 und 20.

³⁾ Am 9. Mai 1804 schon hatte der Kleine Rat vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, ein peinliches Gesetzbuch für den Kanton Basel verfassen

82. J. H. Wieland an S. Ryhiner.

(Basel) den 24 Juny 1817.

In der Anlage erhalten Herr Statthalter Rihiner das zu lassen und am 18. Mai 1807 konnte er einen Entwurf dem Grossen Rate unterbreiten (St.-Arch. Basel: Gr.-Rats-Prot. 18. Mai 1807). Mit der Abfassung dieses Entwurfes war eine Kommission, bestehend aus den Professoren Heinr. Falkner, J. Rud. Faesch und Deputat Peter Ochs, betraut worden (St.-Arch. Basel: Rats-Prot. 2. Mai 1807), doch war Falkner der eigentliche Urheber des Gesetzesprojektes; Faesch machte einige wenige Korrekturen und Ochs wurde sozusagen gar nicht zu Rate gezogen (ibid. Straf- und Polizeiakten B. 1. Einlage von der Hand des P. Ochs am Anfang des Entwurfs; vgl. unten Ochsens Brief vom 18. März 1818); da er aber — mit Ryhiner und andern zusammen — am 22. Mai 1807 in die Kommission ernannt wurde, welche diesen Entwurf begutachten sollte (St.-Arch. Basel: Gr.-Rats-Prot. 22. Mai 1807), so hatte er Gelegenheit, seine Kritik an dem in der Hauptsache noch auf der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Karls V. basierenden Entwurfe auszuüben (vgl. J. Nagler: „Die Geltung der Carolina in Basel“ i. d. Festschrift z. Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, spez. p. 30ff.); die Arbeit wurde denn auch von der Kommission zur Verwerfung empfohlen und auch vom Grossen Rate nicht angenommen (St.-Arch. Basel: Gr.-Rats-Prot., 15. und 18. Dez. 1807). Am 16. Januar 1808 und „nach einigen dazwischen gekommenen Anständen“ wieder am 30. Oktober 1811 erhielt das Justizkollegium den Auftrag zur Aufstellung eines Strafgesetzbuchsentwurfes (St.-Arch. Basel: Straf- und Polizeiakten B. 1, Gutachten des Justizkollegiums vom 6. Februar 1812); es betraute diesmal Peter Ochs mit der Lösung der Aufgabe; seine Arbeit war eine sehr gründliche, aber wohl etwas weitläufige. (S. den Entwurf ibid. Straf- und Polizeiakten B. 1); sie wurde von Hofrat Sauter, Professor in Freiburg i./B. günstig begutachtet und vom Justizkollegium dem Kleinen Rat überwiesen (ibid., ibid. und Rats-Prot. 12. Februar 1812). „Ehe man aber in der Beratung zu einem Ziele gelangt war, brachen die politisch so bewegten Zeiten des Durchmarsches der Alliierten und der damit verbundenen Verfassungsänderung über Basel herein, so dass man erst im Jahre 1817 die Arbeit an dem Kriminalkodex wieder aufzunehmen im Stande war. Dieselbe übertrug man einer Kommission bestehend aus dem Appellationsrat Ryhiner und dem Präsidenten Schnell (ibid. Rats-Protokoll 25. Juni 1817), denen man auf ihr Gesuch Bürgermeister Wieland und als Sekretär den Staatsschreiber Braun beigab (ibid. ibid. 27. September 1817). Im Oktober 1819 war die Arbeit so weit gediehen, dass der frische Entwurf dem Grossen Rat übergeben werden konnte, der ihn nach eingehender Prüfung am 3. April 1821 annahm“ (ibid. Gr.-Rats-Prot. 3. April 1821. — Der zitierte Abschnitt aus: August Huber: „Johann Rudolf Schnell“ Basler Biographien III, p. 160). Die Kommission Ryhiner-Schnell benützte als Materialien für ihre Arbeiten: a) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern; b) Kanton Aargauisches Gesetzbuch für Criminal-Verbrechen; c) Kanton St. Gallisches Strafgesetzbuch; d) Helvetisches peinliches Gesetzbuch; e) Entwurf eines Criminal Codicis von

Bayersche Gesetz-Buch, dessen Menschlichkeit und Deutlichkeit von mir gerühmt worden.¹⁾

Morgen oder übermorgen, bey Ablesung der Groß-Raths-Erkantniße werde ich meinen Vorschlag zu einer Berathung über die Verfertigung eines Codicis eröffnen und dann ruhig abwarten, wenn die Mehrheit lieber nach Willkühr als nach Gesezen will richten lassen.²⁾

Wieland Bürgermeister.

83. P. Ochs an S. Ryhiner.

Basel den 24^{ten} März 1818.

Hochgeachter Herr Präsident,³⁾

Beykommend der verlangte Entwurf.⁴⁾ Ich muß die Ehre haben, Ihnen, hochgeachter Herr, die Worte „aus bewußten Ursachen“ zu erklären, welche sich gleich Anfangs auf einem Beyblatt befinden.⁵⁾ — Eine dieser Ursachen

Deputat Ochs. (St.-Arch. Basel: Straf- und Polizeiakten B. 2. Criminalgesetzbuch etc. 1817 — 1819. Notizen über die Kommissionsberatungen, 1. Sitzung).

¹⁾ Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom 16. Mai 1813, das der Kommission auch mit andern als Grundlage ihrer Arbeiten diene (s. Anm. 2 und 3, p. 209). Ryhiner heisst hier „Statthalter“ als Vize-Präsident des Appellationsgerichts.

²⁾ Tags darauf, am 25. Juni, wurden dem Vorschlage Bürgermeister Wielands entsprechend, Ryhiner und Schnell mit der Redaktion des Strafgesetzbuches beauftragt (s. Anm. 3, p. 209).

³⁾ Als Vize-Präsident des Appellationsgerichts wird Ryhiner mit „Herr Präsident“ angedet.

⁴⁾ Der Entwurf zu einem Peinlichen Gesetzbuch von Prof. Falkner (s. Anm. 3, p. 209).

⁵⁾ Im Deckel des Falknerischen Entwurfes findet sich ein Blatt eingeklebt mit folgender Notiz von der Hand des Peter Ochs: „Der Aufsatz ist von Herrn Professor Falkner. Herr Professor Faesch hat denselben an sieben Orten (p. 26, 29, 46, 47, 58, 69 und 76) corrigiert, z. B. versuchet statt gesucht. Die Abänderungen von meiner Hand sind mir im Justiz-Collegio dictirt worden, ich sage dictirt, weil ich mir, aus bewussten Ursachen, vorgenommen hatte, mich bey diesem Geschäft passiv zu verhalten und mich höchstens mit einigen unbedeutenden Bemerkungen zu begnügen. Was von der Kanzley corrigiert ist, rührt von der Berathschlagung des Kleinen Raths her, wobey zu bemerken ist, dass p. 41 (Th. I., Tit. 16, § 2) die Worte: falls er das Leben verwürket hat, hätten, wegen den Worten: bey der Todesstrafe, durchgestrichen werden sollen.“ (St.-Arch. Basel: Straf- und Polizeiakten B. 1. 1802—1812.)

war folgende: Als die Justizcommission mir und den zwey Professoren F. und F. den Auftrag gegeben hatte, den erkannten Codicem zu entwerfen, so ließ ich in den drey und vier ersten, oder vielmehr einzigen Sitzungen gewisse Vorfragen in Berathung ziehen. In der letzten erklärte Hr Falkner, daß er den Entwurf aufsetzen würde. Es geschah. Allein auf einmal bekam ich die Arbeit mit der mündlichen Anzeige durch den Pedell, daß Hr Prof. Falkner sage, Fäsch das Werk revidirt und approbirt hätte, weswegen ich ersucht wäre, solches dem Justizcollegio zu übergeben. Also sollte ich keine Bemerkung machen.

Die zweyte Ursache betraf die Frage, ob man noch den Galgen beybehalten würde. Das Justizcollegium mußte diese Vorfrage entscheiden. Dreyerherr Münch und ich stimmten wider den Galgen, Deputat Rosenburger und Rr Sozin für und Bgm^r Sarasin gab den Ausschlag zu Gunsten des Stranges.¹⁾

In dem nun zu verfertigen Strafgesetzbuch bitte, daß nicht vorgeschlagen werde, in gewissen Fällen geistlichen Rath einzuhohlen. Alles was die Bücher Mosis und die verfluchenden Propheten des alten Testaments vorschreiben, ist für unsre Geistlichkeit Gotteswort und folglich heilige Regel für den Richter. Ein Bottminger hatte im J. 1668 wider die Dreyeinigkeit gelästert und auch im Wein gesagt (*in vino veritas?*): „daß der Teufel nichts thue oder Niemand hole, er fräge ihn denn zuvor und seine Engel kommen ihm auf dem Schlienzer Berge zur Hülfe.“ Die Juristen hatten vorgeschlagen, den Bottminger öffentlich in der Kirche vorzustellen. Allein die drey Theologen und die Pastores der Stadt mißbilligten sehr ein so mildes Urtheil. Nachdem sie den Rath gelobt, daß der Scharfrichter dem Bottminger an die Seite gestellt worden und hiemit seinen obrigkeitlichen Eifer in Erforschung der Sache wirklich an

¹⁾ Im Falknerischen Entwurf ist als Todesstrafe nicht Strang und Galgen erwähnt, sondern Enthauptung. (St.-Arch. Basel: Straf- und Polizeiakten B. I, 1802—1812, Peinliches Gesetzbuch (Entwurf) Kap. 2, Tit. 1, § 1; Kap. 6, Tit. 1, § 1; Tit. 2, § 1; Tit. 4, § 1; Tit. 5, § 2, § 3, § 5; Tit. 10, § 2.) Im Protokoll des Justizkollegiums ist diese Frage nicht erwähnt. (St.-Arch. Basel: Protokolle E. I., 1. Prot. des Justiz-Coll., 7. April 1807.)

den Tag gelegt, dringen sie auf fernere Inquisition und, was die Strafe betrifft, setzen sie hinzu: „so muß das Fluchen und Schwören nicht nur mit dem Schlüssel (Symbol der geistlichen Gewalt) sondern auch mit dem Schwerdt . . . an des Sünders Leib, Ehre und Gut gestraft werden.“ — Ja, sie bemerken, daß der Bottminger vor zwey Jahren Flüche von einem gehört habe, ohne solche zu verzeigen und führen aus den Büchern Mosis (Levit. cap. 5 vers 1) folgende Stelle an: „Wenn eine Seele sündigt, daß er eine Stimme des Fluchs höret und er dessen Zeuge ist, oder gesehen oder erfahren hat und nicht ansagt, der ist einer Missethat schuldig.“¹⁾

Wir lassen uns durch den Geist der Zeit einschläfern. Der gute Alexander läßt sich durch einige moralische Sprüche bethören.²⁾ Allein der Pfaff weiß nur zu wohl, daß das vermeinte Gotteswort Waffen zu allen Grausamkeiten darbietet.

Auf Zudringen des Prof Meville³⁾ werden wir den jeweiligen Antistes⁴⁾ als beständigen Mitgliedes der höchsten Erziehungs-Behörde dem Großen Rath vorschlagen.⁵⁾ Leider

¹⁾ Ueber diesen Prozess s. St.-Arch. Basel: Criminalia 2, S. 9 und Ratsprotokoll 1667—1669, p. 228, 231, 235, 239, 240, 244, 246, 385. Der Angeklagte war Klaus Seiler von Bottmingen; er wurde, dem Verlangen der Theologen entsprechend, die auch eine „poena corporis afflictiva“ verlangten, zu sechs Monaten Schellenwerk und zu nachheriger Vorstellung vor die Gemeinde verurteilt. (Ratsprotokoll, p. 246.) Das Gutachten der Theologen (Ratsprotokoll, p. 240 ff.) nimmt sechs enggeschriebene Seiten des Ratsprotokolls in Anspruch.

²⁾ Anspielung auf das Verhältnis Kaiser Alexanders I. von Russland zur mystischen Baronin von Krüdener.

³⁾ Joh. Fr. Miville, Dr. theol., des neuen Testaments Professor, Dekan der theologischen Fakultät, wurde, mit andern, von der Universitätskommission vom 27. Juni 1817 an zu den Sitzungen, in welchen die einheitliche Leitung des Erziehungswesens besprochen wurde, zugezogen und zwar offenbar wegen seiner Eigenschaft als bisheriger Rektor des Gymnasiums. (St.-Arch. Basel: Protokolle T. I. 1. Universitätskommission, p. 27.)

⁴⁾ Damals war Hieronymus Falkeisen Antistes.

⁵⁾ Deputat Peter Ochs war Präsident des Kollegiums zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen und als solcher ex officio Mitglied der im Jahre 1813 zur Untersuchung des Zustandes der Universität eingesetzten Kommission. Diese Kommission hatte auch das Gesetz betreffend Aufstellung eines Erziehungsrates (das am folgenden 17. Juni vom Grossen Rat angenommen wurde) durchzuberaten. Laut Kommissionsbeschluss vom 26. März 1818 wurde der jeweilige Antistes unter die ex officio Mitglieder des Erziehungsrates aufgenommen. (St.-Arch. Basel: Protokolle T. I. 1. Universitätskommission.)

wissen wenige so wie ich, was für einen Geist bey unserm Kirchenrath geherrschet hat und noch gerne herrschte.

Schut! Einer Ihrer Collegen, Hr Präs. Schnell ist der Bruder des großen Bibelmachers.¹⁾

Genehmigen Sie die Zusicherung meiner unbegrenzten
Ergebenheit

Ihr gehorsamster Diener

Peter Ochs.

Man hat mir vorgeworfen, ich hätte zu frey über die Bibel gesprochen, als der Antistes Falkeisen die Romane und schlüpfrigen Bücher und Schauspiele verzeigte. Ich habe gesagt: „Wo wird man eine ärgerlichere Gallerie von Lastern und Greueln finden als in dem alten Testament, so man doch mit Gewalt in die Hände der jungen Leute zu spielen trachtet. In welchem Schauspiel und in welchem Roman wird man lernen, was Onanismus sey und zwar, nicht weil Onan ein Onanist war, sondern nur weil er seinem Bruder keine Namenserven geben wollte, gestraft wurde?²⁾ — Welche mistische Bücher werden nicht mit Censur feilgebothen? Man spricht von freyer Gnade Gottes, als wenn Zwang bey Gott zu erdenken wäre? Man spricht von Gnade, die ohne Rücksicht unsrer Verdienste statt hätte, als wenn Gott ein willkührliches Wesen wäre.

84. P. Ochs an S. Ryhiner.

Bâle ce mercredi 16 X^b 1818.

Monsieur le Président³⁾

Je vous remercie de la communication du passage du code criminel relatif à ma question. Falsch schwören est mission.) Ochs war auch ex officio Mitglied des Erziehungsrates und Ryhiner als Vertreter des Grossen Rates (s. Regimentsbüchlein 1819).

¹⁾ Emanuel Schnell-Burckhardt, 1763—1844, Kaufmann bis 1810, in welchem Jahr er sich aus seiner Handlung zurückzog. „Er . . . widmete nun seine Zeit und seine Kraft vornämlich der Arbeit für das Reich Gottes und das Wohl seiner Nebenmenschen. Mit vieler Angelegenheit nahm er sich der Verbreitung der heiligen Schrift an und leistete als Kassier der Basler Bibelgesellschaft derselben wesentliche Dienste . . .“ (Leichenrede. Basel, F. Schneider, 1844, p. 18.) E. Schnell war der Bruder des J. Rud. Schnell, Präsident des Kriminalgerichtes und gewesener Präsident des helvetischen Obergerichts.

²⁾ Genesis XXXVIII, 8—10.

³⁾ Siehe Anm. 3, p. 211.

applicable au serment déclaratoire et Eid brechen a rapport au serment promissoire; ainsi ma distinction s'y trouve observée. Mais il y a déclarations judiciaires et extrajudiciaires, comme aussi promesse de choses déterminées et de choses indéterminées. La même peine ne peut pas s'appliquer aux quatre ordres de parjure qui résultent de ces distinctions. J'ai toujours cru que, sauf de certains cas évidemment de parjure, la violation des promesses indéterminées, quoique assermentées, n'étoit que du ressort de la conscience de celui qui à juré.¹⁾

Hier après-midi Mr Wieland fils²⁾ est venu me dire qu'il se chargerait de l'impression en question.³⁾ Une souscription de 300 exemplaires sera ouverte et ainsi du reste. Donc le desir que vous eûtes, le matin même, l'honnêteté et l'indulgence de m'exprimer se trouvera réalisé. Je crains au reste que bien des lecteurs ne se trouvent en contradiction avec l'auteur dans leur manière de voir. Plus d'un

¹⁾ Meineid. — § 83. „Wer vorsetzlich einen geleisteten Eid bricht oder falsch schwört, macht sich des Meineids schuldig“

Falsche eidliche Erklärungen. — § 85. „Die Verletzung eines jeden andern Eides, so wie auch irgend eine falsche Erklärung, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid, es sey mündlich oder schriftlich, abgelegt wird, solle mit 1—2jährigem Zuchthause bestraft werden.“

Also lauten die Bestimmungen des Ryhiner-Schnellischen Entwurfes zu einem Kriminal-Gesetzbuch die Peter Ochs zu diesen Bemerkungen veranlassten. Sie wurden dann im definitiven Gesetz etwas abgeändert: im § 83 kam vor dem Worte „Eid“ noch das Prädikat „gesetzlichen“ und § 85 erhielt folgende Fassung: „Die Strafe eines jeden andern Meineids, sowie auch irgend einer falschen eidlichen Erklärung, welche mündlich oder schriftlich abgelegt wird, soll in 1—2 Jahren Zuchthaus bestehen.“ (St.-Arch. Basel: Straf- und Polizeiakten B. 2. Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuches 1819, vom Grossen Rat genehmigt 3. April 1821.)

²⁾ August Heinrich Wieland, 1795—1833, war demnach damals schon in der bekannten Schweighauserschen Buchdruckerei und Buchhandlung tätig, die er dann im Jahre 1821 allein übernahm. Seine Mutter, die Frau des Bürgermeisters Joh. Heinrich Wieland, war eine geborene Schweighauser. (Schweiz. Geschlechter-Buch II, p. 726. — Ragionenbuch 1809 ff., p. 204; vgl. Anm. 5, p. 217).

³⁾ Es handelte sich um die Herausgabe der 6 letzten Bände der „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel“ von Peter Ochs, welche dann in den Jahren 1819 bis 1822 (das Register erst 1832) im Schweighauser'schen Verlag erschienen (vgl. Anm. 5, p. 217).

lecteur n'approuvera que ce qui l'intéresse individuellement ou répond à ses idées¹⁾ et l'auteur ne s'applaudit qu'en raison de la peine que telle ou telle partie de l'ouvrage lui a coûté. P. ex. je fus dans le tems si enchanté, si émerveillé d'avoir fait l'époque du premier Ammeisterthum (vol. 2, p. 285)²⁾ que je ne m'en possédai pas et m'écriai hors de joie au point de cloture: Je puis donc dire avec Archimède, „eureka.“ Or, personne ici, horsmis feu le conseiller Weiß³⁾ (et encore au lit de mort) ne m'en parla, tandisque Muller⁴⁾, Meister⁵⁾ et autres étrangers me firent des complimens de la découverte de cette importante époque. En effet, si je n'avois pas été préparé par mes études de Leide et à Hambourg; si je n'avois pas employé les années 1780, 1781, 1782 à lire d'arrache pied une demi bibliothèque; si, devenu Rathschreiber, je n'avois pas eu la patience de faire des extraits des papperasses à peine lisibles et non enrégistrées de la seconde voûte des archives secrettes, de celles de la hindere Canzley et d'un vieux Leistungsbuch⁶⁾ de la obere Canzley, je n'aurois jamais sù que faire de tout cela. Qui croiroit p. ex. qu'une ordonnance de ce tems servit d'enveloppe à des Angarien (Frohnfastenrechnungen)?⁷⁾ Qui croiroit que $\Theta\ddot{u}g\ \xi$ signifioit Johannis Baptistae et que je ne le découvris que parceque, ayant eu pour méthode de marquer tout ce qui étoit inintelligible pour y ajouter, à fur et à mesure, ce qui pouvoit l'éclaircir, je parvins, au bout d'un an, à savoir ce que signifioit cette abréviation? Mais c'est assez vous occuper de mon ouvrage et la cloche du conseil sonne. — Agréez mes hommages sincères.

Pierre Ochs.

¹⁾ Vgl. unten: Extrait d'une lettre de Zurich du 16 janvier 1821.

²⁾ P. Ochs: „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel“, II, Kap. 12. Die Zeiten des ersten Ammeisterthums.

³⁾ Andreas Weiss, J. U. D., 1713—1792, Ratsberr seit 1773.

⁴⁾ Johannes von Müller, 1752—1809, der berühmte Geschichtschreiber.

⁵⁾ Leonhard Meister, 1741—1811, Theologe und Literat, war mit Ochs befreundet (s. Allg. Deutsche Biogr. 21, p. 262).

⁶⁾ Leistungsbücher s. St.-Arch. Basel: Ratsbücher A. 2 und 3.

⁷⁾ „Angarien“ heissen eigentlich die Frohnfasten selbst, nicht die Frohnfastenrechnungen (vgl. H. Grotefend: „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters“. Hannover 1891, Bd. I, p. 6).

Θũgξ Θũgichten (gichten signifioit wenden); thungξ, thun, Sun, Sonne, Sonnenwende, Solstitium, Jean Baptiste, parceque l'on ne parloit du solstice que relativement à l'époque du renouvellement du conseil.¹⁾

85. P. Ochs an S. Ryhiner.

Monsieur le Président,²⁾

(Bâle) ce dimanche (1818 oder 1819)³⁾

Vous me fîtes l'honneur, jeudi dernier, de me demander comment alloit la souscription.⁴⁾ Je m'en suis fait informer hier. Il n'y a que 80 souscripteurs qui, ajoutés aux dix de l'étranger, que je sais exister, font 90. De 90 à trois cents fait une différence décourageante. — Je proposerai au libraire de ne tirer que 300 exemplaires au lieu de 500 et de se contenter de 150 souscriptions. Je renoncerai volontiers à l'écu neuf qu'il me donnera par feuille pour frais de copiste et de papier. Mais s'il est vrai, comme je crois le savoir de Decker même, que l'édition est de 500 exemplaires, que fera-t-on des deux cents restants? On en fera de la maculature, d'autant que, si je suis bien informé, les Decker les ont cédés pour telle au nouvel acquéreur de l'officine.⁵⁾ —

¹⁾ Die Akürzung Sũgξ für Sungichten, Sonnenwende, kommt in den Akten des Basler Staatsarchivs vielfach vor; der Anfangsbuchstabe ist aber ein gothisches S (S) welches Ochs für ein griechisches Θ angesehen hat; es muss also sungξ und nicht thungξ gelesen werden und Ochs hat sich die Erklärung der Abkürzung unnötigerweise erschwert. (Ueber „Sungichten“ vgl. Grotefend cit. p. 189.)

²⁾ Siehe Anm. 3. p. 211.

³⁾ Der Brief stammt, wie der vorhergehende, aus der zweiten Hälfte des Jahres 1818 oder aus der ersten des Jahres 1819, da Ochs hier angibt, er sei 66 Jahre alt und da er am 20. August 1752 geboren wurde.

⁴⁾ D. h. die Subskription für die letzten Bände der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Peter Ochs; vgl. Anm. 3, p. 215.

⁵⁾ Der erste Band der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Peter Ochs wurde 1786 von Georg Jakob Decker in Berlin und Leipzig, der zweite Band 1792 von Johann Heinrich Decker in Basel verlegt, im Grunde war es aber ein und dasselbe Geschäft, indem Georg Jakob I Decker in Berlin für das Basler Geschäft mit seinem Bruder Johann Heinrich III in Colmar, welcher der Basler Firma den Namen gab, associiert war. Im Jahre 1795 übernahm Georg Jakob II Decker das Basler Haus für sich allein unter der

Au reste, mes copistes ont achevé la copie d'un volume et commencent celle du second. Je paye à chacun trois batz par heure et l'on ne sauroit croire combien peu de besogne se fait par heure. A tout instant il faut aider à déchiffrer, à expliquer la signification des renvois, à corriger les bévues, à collationner et ainsi du reste. Sie je n'avois pas 66 ans et si je n'avois point à coeur que l'ouvrage, fruit de tant de peines, parût avant ma mort,¹⁾ je l'aurois encore tenu enfermé dans la grange de la Lottergasse.²⁾

Agréez l'assurance de ma haute considération.

Pierre Ochs.

86. In der Handschrift des Peter Ochs.

Extrait d'une lettre de Zurich du 16 janvier 1821.

„Vous ne vous imaginiez pas plus que moi que la petite annonce du 5^e volume de l'histoire de Bâle dans la Gazette d'Aarau deviendrait l'objet d'une dénonciation officielle. Mais la chose n'en est pas moins arrivée. Dans la première séance du Conseil d'Etat directorial une longue épître du Petit-Conseil de Soleure, signée Glutz-Ruchty³⁾, a été lue. Elle renferme la feuille d'Aarau s'écriant sur l'impiété, sur la Stöhrung des Landfriedens, en contravention des arrêtés anciens et modernes de la Diète, avec des développemens de deux pages. C'est le beau passage sur les effets de la réformation (V. Band, pag. 429, Einleitung) cité dans l'annonce qui est cause de l'allarme contre le pertubateur

Firma Jakob Decker, verkaufte es aber schon am 1. August 1802 an J. J. Thurneysen im Guten Hof (s. die Abstammung der Familie Decker, Festschrift bei hundertjähriger Dauer des königl. Privilegii der Geh. Ober-Hofbuchdruckerei am 26. Oktober 1863 von Dr. A. Potthart, Berlin 1862, p. 32 und 43), oder richtiger gesagt an die Schweighausersche Buchdruckerei, welche das Thurneysische Geschäft im Jahre 1766 erworben hatte (vgl. J. Schweighauser: „Baslerische Buchdruckergeschichte“. Manuskript Universitäts-Bibliothek Basel: Vaterl. Bibl. P. 4. — Vgl. Brief Ochsens vom 16. Dezember 1818 und Anm. 2, p. 215.)

¹⁾ Ochs starb am 19. Juni 1821; der 3. und 4. Band seiner Geschichte Basels erschienen im Jahre 1819, der 5., 6. und 7. im Jahre 1821, der 8. anno 1822 und das Register erst 1832.

²⁾ Heutige Spitalstrasse, hinter Ochsens früherem Haus in der Neuen Vorstadt (heute Hebelstrasse) gelegen.

³⁾ Peter Glutz-Ruchti, Schultheiss von Solothurn.

du repos et de la paix auquel il faudroit imposer silence. Je dois ajouter que la lettre, écrite le 26 Décembre s'adressoit au Directoire fédéral et catholique (savoir dans le texte) et nous parvint par Lucerne sans y avoir été ouverte. On a renvoyé la pièce à Lucerne.“¹⁾

¹⁾ Die Aarauer Zeitung hatte in ihrer Beilage Nr. 53 vom Sonnabend den 23. Dezember 1820 ein Referat über den soeben erschienenen 5. Band von Ochsens Geschichte der Stadt und Landschaft Basel gebracht und hatte dabei den Abschnitt der Einleitung zur vierzehnten Periode (Zeiten der Reformation) abgedruckt, vom Anfang (p. 429) bis zum Satze „... Die Priesterehe, die man der Reformation zu verdanken hat, beförderte hingegen die häuslichen Tugenden.“ Ochs weist in diesem Abschnitt auf die Vorteile der Reformation, dass ihre Lehre nicht zum Hass wider den Nächsten führen könne, dass die Glaubensartikel nicht so zahlreich seien, als bei den Katholiken, und dass keine neuen, weder von der weltlichen noch von der geistlichen Gewalt können aufgedrängt werden; die Reformation, meint Ochs, habe den Staat von der Einmischung einer fremden Herrschaft befreit, den Bürger vom gefährlichen Einflusse des Beichtstuhls, die richterlichen Behörden vom Kampf mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und deren immer neue Annahmen; der Handel mit geistlichen Dingen habe aufgehört, die Anzahl der Festtage sei eingeschränkt worden usw. Der Artikel der Aarauer Zeitung selbst ist sehr ruhig gehalten. Nach dem Zitat der Stelle aus Ochs schreibt der Referent; „Hierauf werden mit vieler Unparteilichkeit die Fehler, welche beide Theile während der Zeit der Wirren sich zu Schulden kommen liessen, gewürdigt. So“ und es folgen eine Anzahl Beispiele, übrigens hauptsächlich von Missgriffen der Protestanten. — In Solothurn erregte dieses Referat der Aarauer Zeitung die Gemüter, wie es scheint, hauptsächlich weil es sich um eine Publikation in einem öffentlichen Blatte handelte. Am 27. Dezember erfolgte im Kleinen Rat ein geharnischter Protest (St.-Arch. Solothurn: Ratsmanual 1820, p. 1065/1066), dessen Text fast wörtlich gleichlautend in dem hier besprochenen Brief an den Vorort in Luzern vom 27. Dezember übergang. Der Brief lautet: „Tit°. Aufmerksam wurden wir gemacht, dass sich in dem Aarauer Zeitungsblatt vom 23. Dezember 1820, Beilage Nr. 53, ein Artikel eines Werkes aufgenommen [sich] befindet, der nur zu sehr geeignet ist, das Aufsehen der katholischen Stände in Anspruch zu nehmen. — Hässliche Ausfälle in Glaubenssachen und Anfeindungen eines andern christlichen Glaubens-Bekenntnisses erscheinen in gemeldetem öffentlichen Blatte, den Beschlüssen der hohen Tagsatzung von den Jahren 1816 und 1819 zuwider. Den kaum beseitigten litterarischen Fehden über Gewissenssachen will neuerdings der Kampfplatz eröffnet werden und scheint dahin zu zielen, den zum allgemeinen Bedauern in den verwichenen Jahren ausgebrochenen Gährungsstoff, durch den Kanal öffentlicher und officieller Blätter unter das Publicum geworfen, wieder anzufachen. — Mit innigem Bedauern sehen wir solche Inserate und im Pflicht Gefühl, welches jede eidgenössische Regierung

Rideatis amici.

Adresse: Herrn

Herrn Appellationsrath Ryhiner in Basel
 pour être gardé, ou déchiré, ou communiqué à autrui
 comme bon semblera.

beseelen soll, auf genaue Befolgung und Handhabung allgemeiner eidgenössischer Beschlüsse zu wachen und alles zu verhüten, was so gehässige, der Ruhe und Wohlfart der Eidgenossenschaft nachtheilige Glaubens-Fehden wieder aufwecken könnte, glauben wir uns an Eure Hochwohlgebohrenen, sowohl als eidgenössischen als katholischen Vorort wenden und Euch auf diesen Gegenstand mit dem Ansuchen aufmerksam machen zu sollen, Ihr möchtet gegen solche öffentliche Einrückungen die erforderlichen Absichtlichen Vorkehren anordnen. — Unter erneuter Versicherung etc.“ (St.-Arch. Solothurn: Konzepten 1820, p. 524/525.) Luzern scheint indessen der Sache keine weitere Folge gegeben zu haben; im Solothurner Archiv findet die Angelegenheit mit diesem Briefe ihren Abschluss (gütige Mitteilung des Herrn Staatsschreibers Dr. A. Lechner) und im Luzerner Archiv sind überhaupt keine Akten über den Vorfall zu finden, wie die verdankenswerten Nachforschungen des Herrn Archivars P. X. Weber ergaben.

Der Brief war an den „Vorort“ Luzern adressiert; in Solothurn am 27. Dezember 1820 geschrieben, kam er wahrscheinlich in Luzern an, als dieses die Geschäfte an Zürich, den neuen Vorort für 1821, abgab und wurde deshalb nicht einmal geöffnet, sondern sofort an Zürich weiterspediert.